



147 SN - 184/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Dr. Gerhard Brandmayr
Telefon: 0512/508-2209
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

e-mail

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das ElWOG
und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1146/332

Innsbruck, 16.09.2004

Zu Zahl: 551.100/5135-IV/1/04 vom 30. Juli 2004

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Einleitend darf auf die "Gemeinsame Stellungnahme der Länder zum Entwurf einer Ökostromgesetz-Novelle 2004" verwiesen werden, die dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer (Schreiben vom 14. September 2004, VST-4427/100) zugeleitet worden ist. **Auch die Tiroler Landesregierung lehnt aus den dort enthaltenen Gründen den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit entschieden ab.**

Ergänzend hiezu ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

a) Umsetzung der "Wasserrahmenrichtlinie" (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik):

Diese Richtlinie hat große Auswirkungen auf die Stromerzeugung aus Wasserkraft.

Solange

- nicht geklärt ist, auf welcher Basis der für Österreich nach der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt verbindliche Zielwert von 78,1 % (siehe lit. b der "Gemeinsamen Länderstellungnahme") zu berechnen ist,
 - die Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht bezifferbar sind und
 - kein detaillierter Plan vorliegt, wie Österreich den Zielwert von 78,1 % am Bruttostromverbrauch im Jahr 2010 erreichen will,
- ist es unverantwortlich, das derzeit bestehende und auch erfolgreiche Förderungssystem zu zerschlagen.

b) Ausschreibungsverfahren:

Ein Ausschreibungsverfahren nach dem 4a. Teil des Entwurfes einer Novelle zum Ökostromgesetz ist mit einem viel zu hohen administrativen Aufwand verbunden und hindert im Ergebnis den weiteren Ausbau der Ökoenergie, was zahlreiche Beispiele in anderen Mitgliedstaaten der EU belegen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Kommission nächstes Jahr einen Bericht über die Erfahrungen mit der Richtlinie 2001/77/EG und Vorschläge über eine Vereinheitlichung der verschiedenen Förderungsmodelle vorlegen wird. Auch aus diesem Grund scheint es verfrüht, das bestehende Förderungssystem ohne Einbeziehung der Überlegungen der Kommission zu ersetzen.

Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie im Interesse der Ökoanlagenbetreiber und der auf Ökoanlagen spezialisierten Gewerbebetriebe muss die Rechtskontinuität gewahrt bleiben und es darf nicht alle zwei Jahre das Förderungssystem umgestellt werden. Die vielfach behauptete Unsicherheit, die als Argument für die gegenständliche Novelle verwendet wird, ist nicht im Ökostromgesetz, sondern in der zusätzlichen Investitionsförderung durch das Bundesministerium für Finanzen gelegen. Äußerst bedenklich ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die geplante Regelung im § 10 des Ökostromgesetzes, wonach die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen - auch aus Altanlagen (!) - nur nach "Maßgabe der vorhandenen Fördermittel" bestehen soll, weil dies dem Vertrauenschutz widersprechen dürfte.

Weiters können bloß drei Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Für ein derart begrenztes Vorhaben sollte aber keine Novelle zum Ökostromgesetzes erlassen werden, weil die Vollziehung dieser Bestimmungen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Es ist auch ein Rechtsschutzdefizit darin zu sehen, dass das Ausschreibungsverfahren nur mit einer Niederschrift enden soll. Die diesbezügliche Entscheidung müsste jedoch mit einem Rechtsmittel bekämpft werden können.

Schließlich widerspricht die vorgesehene Begrenzung der Fördermittel durch Einfrieren des Verrechnungspreises und Festlegung der Förderbeiträge durch Gesetz wirtschaftlichen Gegebenheiten und erschwert den weiteren Ausbau der Ökoenergie in Österreich erheblich. Niemand ist in der Lage, für Jahre im Voraus exakt die entsprechenden Kosten festzulegen. Aufgrund der vorgesehenen Ausschreibungsbedingungen ist davon auszugehen, dass die Fördermittel kaum beansprucht und daher Anpassungen der Förderbeiträge notwendig werden. Durch die Entwicklung der Marktpreise wird auch der Verrechnungspreis periodisch zu erhöhen sein, sodass der Förderbeitrag ebenfalls laufend anzupassen ist. Die Förderbeiträge sollten daher weiterhin durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzusetzen sein.

c) Verrechnungspreis:

Nach Art. I Z. 14 und 15 des Gesetzentwurfes sollen der Verrechnungspreis von 4,5 Cent/kWh unverändert bleiben, jedoch die bestehende Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Anpassung des Verrechnungspreises entfallen. Als Mitte des Jahres 2002 dieser Wert festgelegt wurde, betrug der Marktpreis ca. 2,8 Cent/kWh (Differenz also 1,7 Cent/kWh), derzeit beträgt er etwa 3,4 Cent/kWh (Differenz nur mehr 1,1 Cent/kWh). Laut Schätzung internationaler Energieexperten wird der Marktpreis weiter steigen. Diese Entwicklung führt dazu, dass Ökoenergie annähernd zum Marktpreis bzw. sogar unter dem Marktpreis an die Stromhändler verkauft werden muss.

Nutznieder dieses Vorhabens (gesetzliche Festlegung des Verrechnungspreises) sind vor allem die Industrie und andere Großverbraucher. Einerseits erhalten sie Ökostrom zu äußerst günstigen

Bedingungen (möglicherweise sogar unter dem Marktpreis) und andererseits sind sie aufgrund der Staffelung der Förderbeiträge kaum mit diesen belastet. Der Verrechnungspreis müsste daher derart erhöht werden, dass annähernd das Verhältnis, wie es Mitte 2002 bestand, wiederhergestellt wird. Eine laufende Anpassung des Verrechnungspreises in Abhängigkeit vom Marktpreis ist unerlässlich, dies führt auch zu wesentlich niedrigeren Förderbeiträgen und zu einer Entschärfung der Diskussion über die Notwendigkeit der Ökoenergie.

d) Altanlagen:

Obwohl in den Erläuterungen unter Pkt. I. 2.4 ausgeführt wird, dass z. B. Biomasse- und Biogasanlagen nach Ablauf der garantierten Tarife höhere Betriebskosten aufweisen als der Marktpreis ("was in direkter Konsequenz zu einem ständigen Subventionsbedarf führt bzw. sollte dieser nicht gewährt werden, eine Schließung der Anlage nach sich ziehen würde"), sind in der geplanten Novelle zum Ökostromgesetz weder eine Abnahmepflicht, noch ein Einspeisetarif festgelegt.

Es kann nicht hingenommen werden, dass auf diese Weise der Stillstand solcher Anlagen mutwillig herbeigeführt und letztlich den Zielen des Ökostromgesetzes konterkariert wird.

e) Ökoenergie-AG:

Die Notwendigkeit für die Errichtung einer Ökoenergie-AG (Art. I Z. 9 des Gesetzentwurfs) ist nicht erkennbar und es findet sich auch keine Begründung in den Erläuterungen. Abgesehen davon, dass damit wiederum eine kostenintensive Gesellschaft geschaffen werden soll, deren Aufwand letztlich die Stromkunden zu tragen haben, wird das bei den Regelzonenführern vorhandene Know-how hinsichtlich der Abwicklung des Ökostromregimes im Allgemeinen und hinsichtlich der erforderlichen Prognose der Einspeisung im Speziellen nicht genutzt und werden so völlig unnötig neue Schnittstellen im System eröffnet. Dies wird in der Folge dazu führen, dass die Gesamteffizienz der Abwicklung unter jener des bisherigen Ökostromregimes zu liegen kommt.

Zu den zentralen Aufgaben der Ökoenergie-AG sollen die Abnahme von Ökoenergie und die Auszahlung der Fördermittel an die Anlagenbetreiber gehören. Daneben soll diese Gesellschaft aber auch berechtigt sein, (in Konkurrenz zu bestehenden Unternehmen) elektrische Energie einzukaufen und zu verkaufen sowie Kraftwerke zu betreiben. Ein derartiger Sonderstatus ist keinesfalls gerechtfertigt und führt zur Wettbewerbsverzerrung und zu einer Diskriminierung der übrigen Netzteilnehmer.

Wettbewerbsverzerrungen können nämlich dadurch eintreten, wenn die Ökoenergie-AG ein Kraftwerk betreibt und als Verwalter der Ökostrombilanzgruppen einen entsprechenden Informationsvorsprung gegenüber anderen Ökoanlagen-Betreibern hat. Eine Diskriminierung anderer Netzteilnehmer wäre durch die beabsichtigte Befreiung von den Clearinggebühren, den zu hinterlegenden Sicherheiten, den Entgelten für Netzbennutzung und Netzverluste usw. gegeben. Dies wiegt umso schwerer, als die Ökoenergie-AG voraussichtlich einer der größten Verursacher von Ausgleichsenergie werden dürfte und die Beanspruchung von Netzdienstleistungen insgesamt beträchtlich wäre. Bei diesen Überlegungen dürfen nämlich die Dimensionen nicht aus den Augen verloren werden: Im Jahr 2010 wäre die Ökoenergie-AG ein Marktteilnehmer mit einer "Erzeugung" von Ökoenergie im Wege der Zwangseinspeisung von 8.400 GWh!

Die im § 14 des Ökostromgesetzes vorgesehene Regelung dürfte auch der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Ausgliederungen und der Beleihung von Unternehmen widersprechen, weil die Ökoenergie-AG weder "vereinzelte" Aufgaben erfüllt, noch der Aufsichts- und Weisungsbefugnis des Bundesministers unterliegt (VfSlg 14.473 und 16.400 sowie das Erkenntnis vom 2. Oktober 2003, G 121/03).

Die Errichtung einer Ökoenergie-AG wäre durch eine Adaptierung des bisherigen Systems leicht zu vermeiden. Die Ungewissheit über die Entwicklung der Marktpreise beeinträchtigt die Kalkulierbarkeit von Investitionen und die Vorhersehbarkeit der für die Stromhändler und Endkunden verbundenen Belastungen. Es hat sich in der Praxis auch gezeigt, dass die Quotenzuteilung, insbesondere aber die Einforderung von anteiligen Differenzbeträgen bei Bilanzgruppen, zu administrativen Mehrbelastungen und Einhebungsproblemen bei den Regelzonenführern geführt hat. Es wäre weshalb zu überlegen, das Förderungsregime bei der Kleinwasserkraft, den KWK-Zuschlägen und beim übrigen Ökostrom zur Gänze über die Netzbetreiber abzuwickeln und die Quotenzuteilungen - wie derzeit - über die Regelzonenführer auf die Bilanzgruppen vorzunehmen, wobei sicherzustellen wäre, dass diese im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig werden.

f) Kleinwasserkraftwerksanlagen:

Mit der gesetzlichen Festlegung der Förderbeiträge bis einschließlich 2010 und durch den Wegfall der Kostenbelastungsgrenze (derzeit ca. 80 Mio. Euro bzw. 0,16 Cent/kWh) werden die Tarife für Anlagen, die vor dem 1. Jänner 2003 genehmigt worden sind, zwangsläufig herabgesetzt werden müssen, weil damit zu rechnen ist, dass neue Anlagen errichtet und bestehende revitalisiert werden. Da die Ökoenergie-AG mit dem eingefrorenen Verrechnungspreis und den gesetzlich festgelegten Förderbeiträgen das Auslangen finden muss, wäre sie gezwungen, die Tarife für Altanlagen unverhältnismäßig zu kürzen. Auf die diesbezüglichen Vorschläge der Länder im Entwurf einer neuen "Ökostromverordnung" (z.B. ganzjährige Abgabe der erzeugten Ökoenergie) darf hingewiesen werden.

Es wäre daher Folgendes sicherzustellen:

- die Weiterführung des Finanzierungssystems für Kleinwasserkraftwerksanlagen, denen nach der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 508/2002, bis zum 1. Jänner 2003 die Genehmigung erteilt worden ist;
- die Weiterführung des Förderungsregimes für Kleinwasserkraftwerksanlagen, die nach dieser Verordnung zwischen dem 1. Jänner 2003 und dem 31. Dezember 2005 revitalisiert werden, und
- die Verlängerung für die in Angriff genommenen Investitionen in Kleinwasserkraftwerksanlagen, die im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2004 rechtskräftig genehmigt worden sind und die bis zum 30. Juni 2006 in Betrieb genommen werden sollen, durch eine Erstreckung der Endtermine für die Verfahren bis zum 31. Dezember 2005 bzw. der Fertigstellung bis mindestens zum 31. Dezember 2007.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des gesamten Gesetzentwurfs wird der Vollständigkeit halber zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Ökostromgesetzes):

Zu Z. 4 (§ 10):

Altanlagen bzw. so genannte "alte" Altanlagen werden nicht berücksichtigt, sodass ein wesentlicher Teil des Bestandes an Ökoenergieanlagen ohne konkrete und langfristig wirksame Regelung bleibt.

Im Abs. 2 ist eine restriktive "Deckelung" für kleine Biomasse- und Biogasanlagen vorgesehen. Insbesondere die Festlegung von 7.500 Vollaststunden pro Jahr ist für Kleinanlagen völlig realitätsfremd

und gemeinsam mit dem verlangten Anerkennungsbescheid lediglich dazu geeignet, die Errichtung derartiger Anlagen weitestgehend zu verhindern.

Darüber hinaus ist es zur Minimierung der spezifischen Förderkosten für Wasserkraftanlagen wegen des hierfür festgelegten, nach jährlich eingespeister elektrischer Energie gestaffelten Tarifmodells unbedingt notwendig, dass die Abnahmepflicht nur bei Volleinspeisung ab einer Dauer von mindestens 12 Monaten besteht (vgl. den diesbezüglichen Vorschlag im "Einspeise-Verordnungsentwurf" der Länder).

Zu Z. 5 (§ 10a):

Die Regelung im Abs. 4 dürfte dazu führen, dass die Teilnehmer am Ausschreibungsverfahren ihren Anboten Prognosen über Stromproduktionsmengen zugrunde legen, die nur bei optimalem Betrieb und bestmöglichen Bedingungen (ausreichend Wind bei Windkraftanlagen, hohe Brennstoffqualität bei Biomasse- und Biogasanlagen etc.) erzielbar sind, um nicht Gefahr zu laufen, dass in Jahren mit guter Produktion ein Teil des erzeugten Stroms nur den Marktpreis erzielt. Es muss somit ein theoretisches Maximum an Einspeisemenge angeboten werden, was zwangsläufig dazu führt, dass weniger eingespeist als deklariert wird und somit ein systematischer Fehler bei der Ermittlung des gesamten Volumens an zu erwartender Ökostromproduktion auftritt. Eine wirksame Kontrolle jedes einlangenden Angebots im Hinblick auf Plausibilität der prognostizierten Stromerzeugungsmengen ist jedoch kaum möglich. Diese Bestimmung müsste ersatzlos entfallen, weil im Gesetzesentwurf ohnehin ein Mechanismus vorgesehen ist, bei dem allfällige Mehr- und Mindererzeugungen durch eine Anpassung des ausgeschriebenen Produktionsvolumens in der oder den folgenden Ausschreibungen korrigiert werden können.

Darüber hinaus müssten die Betreiber versuchen zu verhindern, dass sie "Überschussmengen" produzieren, die nach dem Entwurf nur mit dem Marktpreis abgegolten würden, wobei sich – zumindest bei Biomasse – nicht einmal die Brennstoffkosten abdecken ließen.

Zu Z. 6 (§ 10a Abs. 5):

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Länder, denen jegliches Mitspracherecht bei der Tarifgestaltung genommen werden soll (§ 11 Abs. 1 des Ökostromgesetzes), bei einer bestimmten Technologie zur Mitfinanzierung herangezogen werden sollen. Diese Verfassungsbestimmung wird mit allem Nachdruck abgelehnt.

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 1):

Ebenfalls vehement abzulehnen ist, dass den Ländern das derzeit im § 11 Abs. 1 des Ökostromgesetzes enthaltene Mitspracherecht bei der Gestaltung von Tarifen entzogen werden soll. Es ist eine Tatsache, dass die Länder mit regionalen und lokalen Gegebenheiten besser vertraut sind als die Vertreter der Regulierungsbehörde oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, und es müssen ja auch die Länder versuchen, im Sinne des Gemeinschaftsrechts und der sich aus dem Kyoto-Protokoll ergebenden Verpflichtungen die energiepolitischen Ziele bestmöglich umzusetzen.

Die Tarife sollten durch Verordnung festzulegen sein, wie dies bei der Kleinwasserkraft vorgesehen ist (siehe dazu den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 11. Mai 2004). Tarife gesetzlich festzulegen, verhindert rasche und flexible Reaktionen in einem sich laufend verändernden Markt.

Zu Z. 11 (§ 16 Abs. 2):

Unbeschadet der Ausführungen unter Pkt. I lit. e über die Unnotwendigkeit der Errichtung einer Ökoenergie-AG ist darauf hinzuweisen, dass der Satzteil "insbesondere bei Regelzonen überschreitenden Fahrplänen" überflüssig ist, weil die Ökoenergie-AG von Entgelten für die Netzbenutzung oder für die Netzverluste befreit sein soll. Weiters scheint die Formulierung "von Entgelten für die Netzbenutzung oder für die Netzverluste" insofern unklar, als sich daraus auch ableiten ließe, dass die Ökoenergie-AG entweder für die Netzbenutzung oder für die Netzverluste – aber nicht für beides – zu bezahlen hätte.

Zu Z. 12 (§ 16 Abs. 3):

Dass die geplante Ökoenergie-AG verpflichtet ist, alle Möglichkeiten der Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie auszuschöpfen, ergibt sich aus dem Effektivitätsgebot und muss nicht ausdrücklich geregelt werden. Wie bereits unter Pkt. I lit. e ausgeführt, ist es verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, wenn sie – über die Zuweisung an Stromhändler hinaus – berechtigt sein soll, in Konkurrenz zu bestehenden Unternehmen elektrische Energie einzukaufen und zu verkaufen oder sogar Kraftwerke zu betreiben.

Zu Z. 14 (§ 19 Abs. 1):

Unter Berücksichtigung der zur Zeit feststellbaren Steigerungsrate beim Preis für die elektrische Energie im liberalisierten europäischen Markt scheint es nicht unwahrscheinlich, dass bis zum Jahr 2008 der Marktpreis über dem Verrechnungspreis liegt, weshalb jedenfalls ein Mechanismus vorzusehen wäre, der – z.B. durch eine automatische Erhöhung des Verrechnungspreises unter Bezugnahme auf den Forward-Preisindex für das betreffende Kalenderjahr – eine geeignete Anpassung sicherstellt.

Zu Z. 17 (3a. Teil):

Zu der im § 21b Abs. 1 vorgesehenen Aufteilung der Ausschreibungsvolumina auf die unterschiedlichen erneuerbaren Energieträger und Technologien fehlt in den Erläuterungen jegliche Begründung, wohl auch deshalb, weil es bei den vorhandenen unterschiedlichen regionalwirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern für eine derartige bundesweite Aufteilung keine nachvollziehbaren Argumente geben kann. Die hier vorgesehene Aufteilung würde lediglich ein Maximum an Unflexibilität bewirken, da es nicht möglich wäre, auf relevante Veränderungen oder Erfahrungen in vorangegangenen Ausschreibungsrunden zu reagieren, wenn – wie in anderen Mitgliedstaaten der EU bereits vielfach der Fall – z.B. in einer Ausschreibungsrunde keine oder zu wenig Anlagen eingereicht oder genehmigt und damit das Ziel der Ausschreibung (die Erreichung einer bestimmten Menge an produzierten Ökostrom) nicht realisiert werden konnte.

Zudem ist durch die Zuweisung von 10 % der Ausschreibungsvolumina für Ökostromanlagen auf der Basis von flüssiger Biomasse, für Photovoltaik- und Mischfeuerungsanlagen und für Ökostromanlagen auf der Basis anderer Energieträger eine Einschränkung gegeben, die wohl weitestgehend einen weiteren Ausbau dieser Arten von Anlagen verhindern wird.

Um den gesteckten finanziellen Rahmen bei gleichzeitiger Lukrierung des angestrebten Einspeisevolumens einhalten zu können, müssen vorrangig kostengünstig produzierende und damit eher große Anlagen bei den Ausschreibungen berücksichtigt werden. So ist davon auszugehen, dass lediglich 20 bis 24 Anlagen bei den drei vorgesehenen Ausschreibungen (der Jahre 2006 bis einschließlich 2008) zum Zug kommen dürften. Dafür scheint schon a priori der Aufwand eines Ausschreibungsverfahrens in keiner Weise gerechtfertigt.

Die Einschränkung der Kleinanlagen im § 21b Abs. 2 auf jeweils 10 % der unter § 21b Abs. 1 genannten Ausschreibungsvolumina sowie zahlreiche weitere Hürden werden wohl dazu führen, dass in Tirol keine oder kaum weitere Kleinanlagen entstehen können.

Zu Z. 21 (§ 22a):

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass dem insgesamt ermittelten Förderbedarf eine durchschnittliche Stromverbrauchssteigerung von 1,6 % zugrunde gelegt wird. Der Stromverbrauch ist jedoch seit dem Jahr 1990 um durchschnittlich 2 % jährlich gestiegen. Die letzten Jahre verzeichneten einen noch höheren Zuwachs, was bedeutet, dass eine wesentliche Kalkulationsgrundlage unrichtig angenommen worden ist. Auch finden sich keine konkreten Überlegungen zur Entwicklung des Marktpreises, dessen laufende Erhöhung, z.B. bei Beobachtung der europäischen Strombörsen, erkennbar ist.

Entgegen den bestehenden Verhältnissen soll die Verteilung der aus den Förderungen der Ökostromproduktion resultierenden finanziellen Lasten in einem Verhältnis von 1 : 5 zwischen Groß- und Kleinverbrauchern erfolgen. Daraus ergibt sich eine massive Entlastung der Großverbraucher (nach dem Entwurf im Jahr 2005 um rund 50%) und eine wesentliche Mehrbelastung für die Kleinverbraucher, denen mehrfach von Seiten der Politik eine Senkung der Stromkosten im Zuge der Liberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes zugesichert worden ist. Eine derart weitreichende Staffelung der Netzebenen entspricht in keiner Weise einer ausgewogenen Verteilung der Lasten.

Die Festsetzung der Höhe von Förderbeiträgen durch die E-Control-Kommission im Abs. 2 ist abzulehnen, weil damit das bestehende Mitspracherecht der Länder und die bisher durchaus positive Kooperation zwischen Bund und Ländern beseitigt würde. Zudem sollte die Festlegung von Förderbeiträgen besser durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erfolgen.

Zu Z. 23 (4a. Teil):

Wie bereits ausgeführt, würde das vorgesehene Ausschreibungssystem nicht nur einen unvertretbaren bürokratischen Aufwand verursachen, sondern es hat sich vor allem in der EU nicht bewährt. So wurde beispielsweise in Großbritannien und Dänemark das vergleichbare Ausschreibungsmodell wieder beseitigt. Andererseits zeigt sich, dass die – europaweit zunehmenden – Festpreissysteme (wie in Deutschland und Spanien) besonders gute Ausbauerfolge bewirken und sich die davon berührten Branchen überdurchschnittlich entwickeln.

Die wesentlichen Nachteile der im Entwurf vorgesehenen Ausschreibung sind die nicht gegebene Planbarkeit, die vollständige Risikoüberwälzung auf die Unternehmen (deren Motivation und finanziellen Möglichkeiten zur Teilnahme an derartigen Ausschreibungen äußerst begrenzt sind) und eine weitaus aufwändiger Verwaltung und Abwicklung, als dies im bestehenden System der Fall ist. Zusammen mit der sehr restriktiven Begrenzung der Gesamtkosten ist davon auszugehen, dass der weitere Ausbau von Ökostromanlagen deutlich reduziert wird und bei einigen Technologien bzw. Anlagengrößen vollständig zum Erliegen kommt.

Die im § 25a Abs. 3 angeführten Höchstpreise gehen bei Ökostromanlagen von den bisherigen Tarifen aus, die aufgrund sorgfältiger Kalkulation über einen Zeitraum von 13 Jahren festgelegt worden sind. In Hinkunft sollen sie sich jedoch nur mehr auf einen Zeitraum von zehn Jahren beziehen, wobei für jedes Jahr (auch bereits im ersten) jeweils 5 % des jeweiligen Vorjahreswertes abzuziehen sind. Dies impliziert völlig unrealistische Kostenreduktionen bei den Investitions- oder Brennstoff- bzw. Betriebskosten, da es keine Technologie gibt, deren Gesamtkosten innerhalb von zehn Jahren um annähernd die Hälfte

reduzierbar wäre. Bei der Kombination bestimmter Technologien und Brennstoffe käme es sogar zu einem Tarif unter dem Marktpreis.

Obwohl nach § 25a Abs. 4 "die Mindestanforderungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben", wird bei Anlagen nach § 21b Abs. 1 Z. 2 bis 4 (also auch für Windkraft- und Photovoltaikanlagen) ein Gesamtjahresnutzungsgrad von 70 % verlangt, was den physikalischen Gesetzmäßigkeiten schlichtweg widerspricht. Darüber hinaus wird in dieser Bestimmung auf eine nicht existente Z. 6 im § 21b Abs. 1 verwiesen.

Durch das vorgesehene Ausschreibungssystem wird jegliches Risiko zu den Anlagenplanern und -betreibern verlagert. Im Gegensatz zur Vergabe sonstiger Aufträge ist im § 25b jedoch grundsätzlich keine oder eine nur sehr eingeschränkte Profitmöglichkeit für potenzielle Anbieter vorgesehen, weil bereits die derzeit geltenden Tarife nur die durchschnittlichen Produktionskosten kosteneffizienter Anlagen abdecken und daher allfällige Gewinne nur durch überdurchschnittliche Stromerzeugungseffizienz oder sehr günstige Bedingungen möglich werden. Diese Tarife würden überdies für die erste Ausschreibung um 5% reduziert.

Im § 25c ist vorgesehen, dass potenzielle Investoren und Betreiber von Ökostromanlagen ein Vadium in beträchtlicher Höhe zu hinterlegen haben, wobei – systembedingt – keinerlei Sicherheit gegeben ist, die Kosten für die Planung und den Aufwand für die Erlangung der behördlichen Genehmigungen wieder erstattet zu bekommen. Dies ist zwar auch in anderen Ausschreibungsverfahren der Fall, jedoch ist hier eben grundsätzlich keine oder nur eine sehr eingeschränkte Ertragsmöglichkeit für potenzielle Anbieter vorgesehen. Wie immer das Ausschreibungsverfahren für den Einreicher ausgeht, muss noch über die Planungskosten hinaus ein finanzieller Aufwand einkalkuliert werden, weil das Vadium von der E-Control GmbH unverzinst rücküberwiesen bzw. – sofern der Ausschreibungsteilnehmer den Zuschlag bekommt – ebenso unverzinst entsprechend den nachgewiesenen Anlagenerrichtungskosten ausbezahlt wird. Schließlich ist unklar, ob ein Ausschreibungsteilnehmer, der den Zuschlag erhält, die Anlage aber aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht errichten kann (etwa weil unerwarteterweise behördliche Bewilligungen nicht erteilt werden), die Möglichkeit hat, unter dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung das Vadium zurückzufordern.

Zu Z. 24 (§ 30a):

Abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, welche Mehraufwendungen der geplanten Ökoenergie-AG im Jahr 2004 entstehen sollen, ist dieser Bestimmung letztlich zu entnehmen, dass insgesamt nicht mehr als drei Ausschreibungen (2006 bis 2008) mit einem Fördervolumen von € 30 Millionen stattfinden sollen, was zwar zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand, aber nicht zur Erreichung der gemeinschaftsrechtlich und völkerrechtlich vorgegebenen Ziele führen wird.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

